

Professor Dr. Roland Schwarze und Ass. iur. Charlotte Sander, Universität Hannover*

„Die Stolperfälle“

THEMATIK	Recht der Leistungsstörungen
SCHWIERIGKEITSGRAD	Referendarexamensklausur
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestext

■ SACHVERHALT

Frau Kobold (K) aus Dresden ist für ihre neu angemietete Luxuswohnung in einer Jugendstilvilla in dem Stadtteil Striesen auf der Suche nach einem exklusiven Kronleuchter für ihr Speisezimmer. Zu diesem Zweck betritt sie das Einrichtungshaus des Veinhoff (V) in Hannover. In dem Einrichtungshaus selbst findet sie nichts Passendes. Als ihr V daraufhin einige Kataloge italienischer Lampendesigner zeigt, findet sie Gefallen an einem Kronleuchter der Serie „Murano Art“ des Herstellers Lampedusa. K bestellt einen Kronleuchter dieser Serie zu einem Preis von 1.800 EUR, wobei V ihr sagt, um die Lieferung müsse sie sich nicht sorgen, diese sei im Preis inbegriffen und erfolge durch ihn „frei Haus“. Als der bestellte Kronleuchter nach einigen Wochen bei V eintrifft, ruft dieser K an und man verabredet als Liefertermin Dienstag, den 19.7.2011, nachmittags um 16.00 Uhr. Am Dienstagmorgen macht sich Ansgar (A), ein Angestellter des V, mit dem Kronleuchter auf den Weg zu K und erreicht die Jugendstilvilla in Striesen um 16.00 Uhr. Allerdings trifft A die K nicht an, da diese, wie sich später herausstellt, wegen eines heftigen Migräneanfalls den ärztlichen Notdienst aufsuchen musste. A wartet eine gute Viertelstunde vor der Eingangstür der Jugendstilvilla, bevor er den Entschluss fasst, die Rückfahrt nach Hannover anzutreten. Während A mit dem Kronleuchter in der Hand die hoheitliche Eingangstreppe vor der Jugendstilvilla herabschreitet, nimmt er einen Anruf an

* Der Autor *Schwarze* ist Inhaber des Lehrstuhls für Zivilrecht, Arbeitsrecht und Zivilprozessrecht an der Leibniz Universität Hannover. Die Autorin *Sander* ist wiss. Mitarbeiterin und Doktorandin an diesem Lehrstuhl.

seinem Mobiltelefon entgegen und schaut deswegen nicht auf die vor ihm liegende Steintreppe. Auf der letzten Treppenstufe der Steintreppe bleibt A an einem etwas herausragenden Stein hängen und stürzt. Der Stein ragt aus der Treppe heraus, da der Vermieter der K Machens (M), der am Vormittag Unebenheiten der Treppe ausgleichen wollte, diesen Stein aus Unachtsamkeit nicht ordnungsgemäß abklopfte. Bei dem Sturz wird der Kronleuchter komplett zerstört. Darüber hinaus zieht sich A eine Platzwunde am Kopf zu. Diese Platzwunde muss im Krankenhaus genäht werden, was Behandlungskosten in Höhe von 500 EUR verursacht.

V verlangt Zahlung in Höhe von 1.800 EUR von K. K fragt sich hingegen, ob sie sich, soweit ein Zahlungsanspruch des V besteht, an M schadlos halten kann. A begehrt darüber hinaus den Ersatz der Behandlungskosten in Höhe von 500 EUR von M und K. Zu Recht?